

### Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der KRAUSE GmbH

#### 1. Geltungsbereich

Für alle unsere Verkäufe und sonstigen Lieferungen und Leistungen gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Ergänzend gelten für übernommene Montageleistungen unsere Allgemeinen Montagebedingungen.

Etwas abweichende Bedingungen oder Gegenbestätigungen des Bestellers verpflichten uns nur, wenn und soweit wir Ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Unser Schweigen auf derartige abweichende Bedingungen gilt insbesondere nicht als Anerkennung oder Zustimmung. Derartigen abweichenden Bedingungen oder Gegenbestätigungen des Bestellers wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

#### 2. Vertragsschluß, Lieferumfang

2.1. Ein Auftrag gilt erst dann als angenommen, wenn wir die Annahme schriftlich bestätigt haben, oder wenn die Waren von uns ausgeliefert sind. Bei sofortiger Lieferung durch uns kann jedoch die schriftliche Auftragsbestätigung durch unsere Rechnung ersetzt werden.

2.2. Nebenabreden, Zusicherungen und alle sonstigen Vereinbarungen sind nur wirksam, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt worden sind.

2.3. Der Lieferumfang richtet sich nach unserer schriftlichen Bestätigung. Eine Bezugnahme auf Normen, ähnliche technische Regeln, sonstige technische Angaben, Beschreibungen und Abbildungen des Liefergegenstandes in Angeboten und Prospekten ist nur Leistungsbeschreibung und keine Zusicherung von Eigenschaften. Bestimmte Eigenschaften der Waren gelten grundsätzlich nur dann als von uns zugesichert, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich bestätigt haben.

2.4. Wir behalten uns vor, von dem Vertrag zurückzutreten, wenn das Risiko der Einbringlichkeit unserer Forderungen gegen den Besteller aus Gründen, die in der Person des Bestellers liegen, nicht oder nicht zu üblichen Tarifen bei Kreditversicherern, wie z. B. Hermes Kreditversicherer AG, versichert werden kann. Wir sind berechtigt, den Rücktritt durch eine Erklärung auszuüben, die dem Besteller schriftlich oder per Fax-Übermittlung nicht später als 14 Tage nach Datum der Auftragsbestätigung zugeht.

#### 3. Preise

3.1. Soweit nicht anderes vereinbart, gelten die Preise ab Werk einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung. Alle sich aus dem Vertrag ergebenden Zahlungsverpflichtungen gelten als EURO vereinbart.

3.2. Die Preise verstehen sich netto; hinzu kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.

Für die Prüfung, ob Lieferungen im Gebiet der Europäischen Gemeinschaft umsatzsteuerfrei erfolgen können, benötigen wir vom Besteller:

- a) die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer;
- b) den Namen und die Anschrift des Bestellers;
- c) den Bestimmungsort sowie
- d) die Überlassung aller zum Nachweis einer steuerbefreiten innergemeinschaftlichen Lieferung erforderlichen Unterlagen (Belege, Empfangsbestätigungen etc.)

Für den Fall, daß wir aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Bestellers mit einer Umsatzsteuernachzahlung belastet werden, sind wir berechtigt, diesen Betrag dem Besteller weiterzubelasten. Beruht die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben auf einem Verschulden des Bestellers, ist er uns zum Schadensersatz verpflichtet.

3.3. Werden nach Vertragsschluß Frachtkosten, Versicherungskosten oder öffentliche Abgaben und Lasten (z. B. Zölle, Im- und Exportgebühren) neu eingeführt oder erhöht, so sind wir, auch bei frachtfreier oder verzollter Lieferung berechtigt, solche Mehrbelastungen dem vereinbarten Kaufpreis zuzuschlagen.

3.4. Eine etwaige Erhöhung von Materialbeschaffungskosten, Lohn- und Lohnnebenkosten sowie Energiekosten dürfen wir in unseren Preisen berücksichtigen, wenn sich der vereinbarte Liefertermin oder die vereinbarte Lieferfrist aus vom Besteller zu vertretenden Gründen um mehr als 4 Monate verzögert bzw. verschiebt.

#### 4. Zahlungsbedingungen

4.1. Mangels besonderer Vereinbarung sind Zahlungen wie folgt zu leisten:

Bei einem Besteller mit inländischem Geschäftssitz bar und ohne jeden Abzug 1/3 Anzahlung nach Eingang unserer Auftragsbestätigung, weitere 1/3 nach unserer Mitteilung, daß die Hauptteile versandbereit sind, der Restbetrag innerhalb eines weiteren Monats nach Meldung der Versandbereitschaft.

4.2. Sendungen im Wert von unter EUR 150,- netto werden per Nachnahme versandt.

4.3. Nach Fälligkeit der Rechnung werden Fälligkeitszinsen in der jeweils gesetzlichen Höhe berechnet. Als Tag der Zahlung gilt das Datum des Geldeingangs bei uns oder der Gutschrift auf unserem Konto. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens im Falle des Zahlungsverzugs bleibt vorbehalten.

4.4. Werden Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder Umstände bekannt, die nach unserem pflichtgemäßen kaufmännischen Ermessen begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Bestellers entstehen lassen, und zwar auch solche Tatsachen, die schon bei Vertragsschluß vorlagen, uns jedoch nicht bekannt waren oder bekannt sein mußten, so sind wir unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte in diesen Fällen berechtigt, für noch ausstehenden Lieferungen Vorauszahlung oder Stellung uns genehmer Sicherheiten zu verlangen und nach erfolglosem Verstreichen einer angemessenen Nachfrist für die Leistung solcher Sicherheiten vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Außerdem sind wir berechtigt, die Weiterveräußerung oder Verarbeitung der in unserem Eigentum der Miteigentum stehenden Ware zu untersagen und deren Rückgabe an uns oder die Einräumung des Mitbesitzes auf Kosten des Bestellers zu verlangen. Ein derartiges Verlangen gilt, soweit gesetzlich zulässig, nicht als Rücktritt vom Vertrag.

4.5. Ein Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrecht des Bestellers besteht nur, hinsichtlich solcher Gegenansprüche, die nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Wir behalten uns die Befugnis zur Aufrechnung auch für den Fall vor, daß die wechselseitigen Forderungen auf unterschiedliche Währungen lauten. Als Umrechnungskurs gilt der amtlich festgestellte Mittelkurs an der Frankfurter Devisenbörse am Tag der Aufrechnungserklärung.

#### 5. Maße und Gewichte, technische Verbesserungen

5.1. Maß- und Gewichtsabweichungen im Rahmen handelsüblicher Toleranzen und einschlägiger DIN-Vorschriften sind zulässig.

Darüber hinaus behalten wir uns vor, im Zuge der technischen Entwicklung, der Normungsarbeiten und der Fertigungsmöglichkeiten Maß- und Gewichtsänderungen vorzunehmen, soweit dadurch die auftragsgemäße Verwendbarkeit nicht beeinträchtigt wird.

Für die Berechnung sind die von uns festgestellten Liefergewichte und Stückzahlen maßgebend.

5.2. Technische Verbesserungen in Konstruktion, Material und Form dürfen wir vornehmen, wenn und soweit dies die auftragsgemäße Verwendbarkeit nicht beeinträchtigt und auch ansonsten dem Besteller zumutbar ist.

#### 6. Lieferung und Lieferzeit

6.1. Verbindliche Liefertermine und -fristen müssen ausdrücklich und schriftlich vereinbart werden. Bei unverbindlichen oder nur ungefähren (z.B. ca., etwa, etc.) Lieferterminen und -fristen bemühen wir uns, diese nach besten Kräften einzuhalten.

6.2. Der Beginn des Laufs von Lieferfristen setzt voraus, daß alle Einzelheiten der Ausführung des Auftrags geklärt sind und alle sonstigen vom Besteller zu erfüllenden Voraussetzungen, dazu zählen auch die vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben etc. vorliegen; entsprechendes gilt für Liefertermine.

6.3. Als Liefertag gilt der Tag der Meldung der Versandbereitschaft, anderenfalls der Tag der Absendung der Ware. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, soweit diese für den Besteller zumutbar sind.

6.4. Geraten wir in Lieferverzug, kann der Besteller eine angemessene Nachfrist setzen und nach deren fruchtlosem Ablauf vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten. Schadensersatzansprüche wegen verzögerter Lieferung und wegen Nichterfüllung – gleich aus welchem Grunde – bestehen nur nach Maßgabe der Regelungen in Ziffer 12.

#### 7. Selbstlieferungsvorbehalt, höhere Gewalt und sonstige Behinderungen, Import- und Export-Genehmigungen

7.1. Erhalten wir aus von uns nicht zu vertretenden Gründen Lieferungen oder Leistungen unserer Vorlieferanten nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig oder treten Ereignisse höherer Gewalt ein, so sind wir berechtigt, die Lieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben, oder wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, wenn es sich nicht nur um vorübergehende Leistungshindernisse handelt. Der höheren Gewalt stehen gleich Streik, Aussperrung, behördliche Eingriffe, Energie- und Rohstoffknappheit, Transportengpässe, unverschuldete Betriebsbehinderung z. B. durch Feuer, Wasser und Maschinenschaden und alle sonstigen Behinderungen, die bei objektiver Betrachtungsweise nicht von uns schuldhaft herbeigeführt worden sind.

7.2. Wenn erforderliche behördliche Ein- oder Ausfuhrgenehmigungen nicht erteilt werden, oder die Ausführung des Vertrags infolge behördlicher Ein- oder Ausfuhrverbote unmöglich ist oder wird, oder wir Fälle der vorbeschriebenen Art nicht zu vertreten haben, können wir auch wenn wir es übernommen haben, die Einholung einer Import- oder Exportgenehmigung zu beantragen, vom Vertrag zurückzutreten. Ansprüche gegen uns kann der Besteller hieraus nicht herleiten.

7.3. Ist ein Liefertermin oder eine Lieferfrist verbindlich vereinbart, und wird aufgrund von Ereignissen nach Ziffer 7.1. oder 7.2. der vereinbarte Liefertermin oder die vereinbarte Lieferfrist überschritten, so ist auch der Kunde berechtigt, wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.

#### 8. Versand und Gefahrübergang

8.1. Soweit nichts Abweichendes schriftlich vereinbart und in den folgenden Ziffern anders geregelt wird, erfolgt der Versand durch uns unversichert auf Gefahr und zu Lasten des Bestellers. Die Wahl des Transportweges und des Transportmittels bleibt uns vorbehalten.

8.2. Mit der Übergabe der zu liefernden Ware an den Besteller, den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Unternehmung, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Werkes, des Lagers oder der Niederlassung geht die Gefahr auf den Besteller über. Das gilt auch dann, wenn wir die Anlieferung auf ausdrücklichen Wunsch des Bestellers übernommen haben. Gegenüber Besteller, die Verbraucher im Sinne des § 13 BGB sind, gilt dies nur dann, wenn der Besteller den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person oder Anstalt mit der Ausführung beauftragt hat und wir dem Besteller diese Person oder Anstalt nicht zuvor benannt haben. Transport Schäden sind sofort auf dem Lieferschein zu vermerken und bei Bahn- und Postversand zur Geltendmachung von Ersatzansprüchen bahn- bzw. postamtlich feststellen zu lassen. Transportversicherung decken wir nur bei besonderem Auftrag auf Kosten des Bestellers.

8.3. Versandfertig gemeldete und zur Auslieferung fällige Ware muß der Besteller sofort abrufen. Wird versandbereite Ware nicht unverzüglich abgerufen und abgenommen, können wir die Ware nach eigener Wahl versenden oder auf Kosten und Gefahr des Bestellers einlagern. Zur Einlagerung von Waren sind wir auch berechtigt, wenn der von uns übernommene Versand ohne unser Verschulden nicht durchgeführt werden kann.

#### 9. Ablieferung

9.1. Soweit nichts anderes vereinbart, liefern wir ohne Montage. In diesem Falle gelten die zu liefernden Gegenstände als abgeliefert, sobald sie der Besteller oder der von ihm benannte Empfänger in Besitz genommen hat (Übergabe an Besteller).

9.2. Haben wir uns neben der Lieferung eines Gegenstandes auch zu dessen Montage verpflichtet, gilt der Liefergegenstand als abgeliefert, sobald die Abnahme durch den Besteller gemäß unseren Montagebedingungen erfolgt ist.

#### 10. Mängelrügen

10.1. Der Besteller oder der von ihm bezeichnete Empfänger hat die von uns gelieferten Produkte unverzüglich nach Ablieferung zu prüfen. Vom Besteller eines Handelsgeschäfts nach § 377 HGB sind offene Mängel – auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften – unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt der Ware, verborgene Mängel unverzüglich nach ihrer Entdeckung, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von 7 Tagen schriftlich zu rügen. Unterläßt der Besteller eines Handelsgeschäfts nach § 377 HGB die form- und fristgerechte Anzeige, gilt die Ware als genehmigt. Für die Rechtzeitigkeit der Anzeige kommt es auf den Zeitpunkt ihres Zugangs bei uns an.

10.2. Uns ist Gelegenheit zu geben, den gerügten Mangel festzustellen. Dies gilt insbesondere vor Ausbau von beanstandeten Teilen und vor Beginn von etwaigen Instandsetzungsarbeiten, in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden haben wir den gerügten Mangel sofort zu prüfen.

10.3. Kommt der Besteller eines Handelsgeschäfts nach § 377 HGB in der Ziffer 10.2. dargelegten Verpflichtungen nicht nach, oder nimmt er ohne Zustimmung Änderungen an der bereits beanstandeten Ware vor, verliert er etwaige Gewährleistungsansprüche.

#### 11. Gewährleistung (Garantie)

Bei berechtigten Mängelrügen leisten wir für unsere Lieferungen Gewähr nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen:

11.1. Die speziellen KRAUSE-Garantien:

*Die Sicherheitsprofis*

11.1.1. Mit Ausnahme der in Ziffer 11.1.2. gesondert aufgeführten Lieferungen und mit Ausnahme von Verschleißteilen geben wir auf alle Teile eine Basisgarantie von 5 Jahren bei Einschichtbetrieb (von einem Jahr bei Mehrschichtbetrieb) und für alle Verschleißteile eine Verschleißgarantie von 2 Jahren bei Einschichtbetrieb (bei Mehrschichtbetrieb 6 Monate). Die Garantien beginnen mit der Ablieferung (Ziffer 9.) zu laufen. Im Rahmen einer der vorgenannten Garantien erbringen wir folgende Leistungen:

- nach unserer Wahl Nachbesserung oder Neulieferung, wobei die beanstandeten Teile unser Eigentum werden;
- Versand von Ersatzteilen gemäß Ziffer 8 frei deutsche Grenze;
- Aus- und Einbau, soweit sich der gelieferte Gegenstand in Deutschland befindet sowie
- etwaige erforderliche Gestellung von Monteuren und Hilfskräften auf unsere Kosten, soweit sich der gelieferte Gegenstand in Deutschland befindet.

Sämtliche weitergehenden Kosten, beispielsweise auch die Kosten für die Gestellung eines etwa erforderlichen Gerüsts zur Durchführung der Nachbesserung oder Neulieferung bzw. Prüflasten, hat der Besteller zu tragen.

Für neu gelieferte oder nachgebesserte Teile gilt die in Absatz 1. vereinbarte Basisgarantie bzw. Verschleißgarantie, längstens aber bis zu deren jeweiligem Ablauf berechnet nach der ursprünglichen Ablieferung des Produkts (Ziffer 9.).

11.1.2. Für die außerhalb einer Nachbesserung oder Neulieferung erfolgende Lieferung von Ersatz- oder Einzelteilen, einschließlich Verschleißteilen, (außerhalb der Lieferung eines kompletten Krans, Hebezeugs, Aggregats etc.) bzw. Nachrüstungen und Umbauten übernehmen wir eine Garantie von einem Jahr bei Einschichtbetrieb (bei Mehrschichtbetrieb von 6 Monaten) ab Ablieferung (Ziffer 9.). Die Garantie beinhaltet unter Ausschluß jedweder weitergehender Ansprüche des Bestellers die Nachbesserung oder Neulieferung einschließlich der Kosten des Versands frei deutsche Grenze.

11.1.3. Die Inanspruchnahme der speziellen KRAUSE-Garantien (Ziffer 11.1.1. und 11.1.2.) setzt voraus, dass der Besteller

- die gesetzlich geforderten Überprüfungen
- die Auflagen der Berufsgenossenschaft sowie
- die unseren Lieferungen jeweils beiliegenden Wartungs- und Betriebsanleitungen berücksichtigt und die Produkte nicht bestimmungswidrig verwendet;
- mindestens 1x jährlich eine Überprüfung durch KRAUSE oder durch von KRAUSE autorisiertem Personal durchführen läßt. Diese Überprüfung ist kostenpflichtig gemäß den jeweils gültigen Verrechnungssätzen.

### 11.2. Die gesetzliche Gewährleistung

Für einen Zeitraum von 12 Monaten gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB und von 24 Monaten gegenüber Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (bei Einschichtbetrieb) ab Ablieferung (Ziffer 9.) leisten wir ohne Rücksicht darauf, ob die speziellen KRAUSE-Garantien in Anspruch genommen werden können, berechtigten Mängelrügen wie folgt Gewähr:

11.2.1. Nach der Wahl des Bestellers sind wir entweder zur Lieferung einer fehlerfreien Ersatzware oder zur Nachbesserung gemäß § 439 BGB verpflichtet.

11.2.2. Kommen wir der Verpflichtung zur Nachbesserung oder zur Ersatzlieferung einer mangelfreien Ware nicht nach, so kann der Besteller nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern, nachdem er uns eine angemessene Nachfrist gesetzt hat. Gleiches gilt, wenn ein Nachbesserungsversuch fehlergeschlagen ist und weitere Nachbesserungsversuche dem Besteller nicht zumutbar sind, oder wenn Nachbesserung und Ersatzlieferung unmöglich sind.

11.2.3. Weitergehende Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen oder im Zusammenhang mit Mängel oder Mangelgeschäden, gleich aus welchem Rechtsgrund, bestehen nur nach Maßgabe der Bestimmungen in Ziffer 12, soweit es sich nicht um Schadensersatzansprüche aus einer Eigenschaftszusicherung handelt, welche den Besteller gegen das Risiko von etwaigen Mangelgeschäden absichern soll. Auch in diesem Fall haften wir aber nur für den typischen und vorhersehbaren Schaden.

11.3. Ansprüche des Bestellers aus den speziellen KRAUSE-Garantien verjähren vom Zeitpunkt der rechtzeitigen Rüge in 6 Monaten, frühestens jedoch mit Ablauf der Garantiefrist.

11.4. Keine Garantie und keine Gewähr übernehmen wir für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind:

Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebnahme durch den Besteller oder Dritte, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, Austausch von Werkstoffen, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf ein Verschulden unsererseits zurückzuführen sind.

### 12. Ausschluß und Begrenzung der Haftung

12.1. Wir haben nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten. Soweit eine zurechenbare Pflichtverletzung auf einfacher Fahrlässigkeit beruht und eine wesentliche Vertragspflicht (Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung Sie als Teilnehmer regelmäßig vertrauen) schuldhaft verletzt ist, ist die Schadenersatzhaftung unsererseits auf den vorhersehbaren Schaden, der typischerweise in vergleichbaren Fällen eintritt, beschränkt. Für den Fall der Tötung, der Verletzung der Gesundheit oder des Körpers haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen, jedoch unbeschadet der nachfolgenden Ziffern, ist die Haftung ausgeschlossen.

12.2. Über den Einsatz der von uns gelieferten Waren oder sonstigen Leistungen entscheidet der Käufer eigenverantwortlich. Sofern wir nicht spezifische Eigenschaften und Eignungen der Produkte für einen vertraglich bestimmten Verwendungszweck schriftlich bestätigt haben, ist eine anwendungstechnische Beratung in jedem Fall unverbindlich. Auch haften wir nur nach Maßgabe von Ziffer 12.1. für eine erfolgte oder unterlassene Beratung, welche sich nicht auf die Eigenschaften und Verwendbarkeit des gelieferten Produkts bezieht.

12.3. Der Haftungsausschluss gemäß Ziffer 12.1.-12.2. gilt in gleichem Umfang zugunsten unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, leitenden und nicht leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen.

12.4. Die vorangegangenen Regelungen der Ziffern 12.1.-12.3. gelten nicht, soweit wir nach dem Gesetz über die Haftung für fehlerhafte Produkte - Produkthaftungsgesetz - in Anspruch genommen werden.

### 13. Eigentumsvorbehalt

13.1. Wir behalten uns das Eigentum an allen von uns gelieferten Waren vor, bis alle unsere Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller einschließlich der künftig entstehenden Ansprüche aus später ab-geschlossenen Verträgen und einschließlich etwaiger Rückgriffs- oder Freistellungsansprüche aus Wechseln und Schecks beglichen sind. Das gilt auch für einen Saldo zu unseren Gunsten, wenn einzelne oder alle Forderungen von uns in eine laufende Rechnung (Kontokorrent) aufgenommen werden und der Saldo gezogen ist.

13.2. Der Besteller hat die Vorbehaltsware ausreichend, insbesondere gegen Feuer und Diebstahl zu versichern. An-sprüche gegen die Versicherung aus einem die Vorbehaltsware betreffenden Schadensfall werden bereits hiermit in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware an uns abgetreten.

13.3. Bearbeitung und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne uns jedoch zu verpflichten. Wird unsere Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes unserer Ware zu den Rechnungswerten der anderen verarbeiteten oder vermischten Gegenstände. Werden unsere Waren mit anderen beweglichen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden, die als Hauptsache anzusehen ist, so überträgt der Besteller uns schon jetzt im gleichen Verhältnis das Miteigentum hieran. Der Besteller verwahrt das Eigentum oder Miteigentum unentgeltlich für uns. Die hiernach entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware. Auf unser Verlangen ist der Besteller jederzeit verpflichtet, uns die zur Verfolgung unserer Eigentums- oder Miteigentumsrechte erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

13.4. Der Besteller ist berechtigt die gelieferte Ware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiterzuverkaufen. Andere Verfügungen, insbesondere Verpfändung oder Einräumung von Sicherungseigentum sind ihm nicht gestattet. Wird die Vorbehaltsware bei Weiterveräußerung vom Dritten nicht sofort bezahlt, ist der Besteller verpflichtet, seinerseits nur unter Eigentumsvorbehalt weiter zu veräußern. Die Berechtigung zur Weiterveräußerung und zur weiteren Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware entfällt ohne weiteres, wenn der Kunde seine Zahlungen einstellt oder uns gegenüber im Zahlungsverzug gerät.

13.5. Der Besteller tritt uns bereits hiermit alle Forderungen einschließlich Sicherheiten und Nebenrechte ab, die ihm aus oder im Zusammenhang mit der Weiterveräußerung von Vorbehaltsware gegen den Endabnehmer oder gegen Dritte erwachsen. Er darf keine Vereinbarung mit seinen Abnehmern treffen, die unsere Rechte in irgendeiner Weise ausschließen oder beeinträchtigen oder die Voraussetzungen der Forderung zunichte machen. Im Falle der Veräußerung von Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen gilt die Forderung gegen den Drittabnehmer in Höhe des zwischen uns und dem Besteller vereinbarten Lieferpreises als abgetreten, sofern sich aus der Rechnung nicht die auf die einzelnen Waren entfallenden Beträge ermitteln lassen. Im Falle der Veräußerung von Miteigentumsanteilen als Vorbehaltsware gilt die Forderung aus der Weiterveräußerung in Höhe unseres Miteigentumsanteils als an uns abgetreten.

13.6. Der Besteller bleibt zur Einziehung der an uns abgetretenen Forderung bis zu unserem jederzeit zulässigen Widerruf berechtigt. Auf unser Verlangen ist er verpflichtet, uns die zur Einziehung abgetretenen Forderungen erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben und, sofern wir dies nicht selbst tun, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten.

13.7. Nimmt der Besteller Forderungen aus der Weiterveräußerung von Vorbehaltsware in ein mit seinen Abnehmern bestehendes Kontokorrentverhältnis auf, so tritt er einen zu seinen Gunsten sich ergebenden anerkannten oder Schlußsaldo bereits jetzt in Höhe des Betrages an uns ab, der dem Gesamtbetrag der in das Kontokorrentverhältnis eingestellten Forderungen aus der Weiterveräußerung unserer Vorbehaltsware entspricht.

13.8. Hat der Besitzer Forderungen aus der Weiterveräußerung der von uns gelieferten oder zu liefernden Ware bereits an Dritte abgetreten, insbesondere aufgrund echten oder unechten Factoring, oder sonstige Vereinbarungen getroffen, aufgrund derer unsere derzeitigen oder zukünftigen Sicherungsrechte gem. Ziff. 11 beeinträchtigt werden könnten, hat er uns dies unverzüglich anzuzeigen. Im Falle eines unechten Factoring sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Herausgabe bereits gelieferter Waren zu verlangen; gleiches gilt im Falle eines echten Factoring, wenn der Besteller nach dem Vertrag mit dem Faktor nicht frei über den Kaufpreis für die Forderung verfügen kann.

13.9. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug sind wir zur Rücknahme aller Vorbehaltsware berechtigt; der Besteller ist in diesem Fall ohne weiteres zur Herausgabe verpflichtet. Zur Feststellung des Bestands der von uns gelieferten Ware dürfen wir nach Anknüpfung zu den normalen Geschäftsstunden die Geschäftsräume des Bestellers betreten. In der Rücknahme von Vorbehaltsware liegt ein Rücktritt vom Vertrag nur dann, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich erklären oder zwingende gesetzliche Bestimmungen dies vorsehen. Von allen Zugriffen Dritter auf Vorbehaltsware oder uns abgetretener Forderungen hat der Besteller uns unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

### 14. Urheberrechte, Zeichnungen und sonstige Unterlagen

14.1. Zeichnungen, Entwürfe und sonstige Unterlagen, die wir dem Besteller bei Vertragsanbahnung oder Vertragsdurchführung überlassen, sind unser geistiges Eigentum und dürfen ohne unsere ausdrückliche, schriftliche Zustimmung weder Dritten zugänglich gemacht noch vervielfältigt noch für einen anderen als den vereinbarten Zweck benutzt werden, insbesondere keine Schutzrechte angemeldet werden. Wir sind berechtigt, die unentgeltliche Herausgabe vorgenannter Unterlagen - einschließlich etwaiger Vervielfältigungsstücke - zu verlangen, wenn der Besteller diese Unterlagen nicht mehr benötigt und wenn uns eine mißbräuchliche Verwendung dieser Unterlagen bekannt wird. Ein Zurückbehaltungsrecht des Bestellers darin ist ausgeschlossen.

14.2. Wir verpflichten uns, vom Besteller als vertraulich bezeichnete Pläne, Zeichnungen etc. geheimzuhalten und nur mit Zustimmung des Bestellers Dritten zugänglich zu machen.

14.3. Der Besteller übernimmt die Haftung dafür, daß durch die Verwendung von eingesandten Zeichnungen, Mustern, Plänen etc. Rechte Dritter nicht verletzt werden. Untersagen uns Dritte unter Berufung auf Schutzrechte insbesondere die Herstellung und Lieferung derartiger Gegenstände, sind wir - ohne zur Prüfung der Rechtslage verpflichtet zu sein - berechtigt, insoweit jede weitere Tätigkeit einzustellen und Schadensersatz zu verlangen. Der Besteller hat uns außerdem von allen uns dadurch treffenden Nachteilen, insbesondere von Schadensersatzansprüchen Dritter, freizustellen.

### 15. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

15.1. Erfüllungsort sowie Gerichtsstand für Kaufleute im Sinne des HGB ist der Sitz unserer Gesellschaft. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Besteller an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

15.2. Im Streitfall gilt der deutsche Text dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen als verbindlich.

15.3. Für den Abschluss und die Abwicklung sämtlicher Verträge gilt deutsches Recht. Dies gilt bei dem Besteller als Verbraucher im Sinne des § 13 BGB jedoch nur soweit, als nicht der gewährte Schutz durch zwingende Bestimmungen des Rechts des Staates, in dem der Besteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, entzogen wird. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts (CISG) finden ausdrücklich keine Anwendung.

### 16. Teilunwirksamkeit

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein oder eine Lucke aufweisen, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Anstelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmungen gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

*Die Sicherheitsprofs*